FRIDERICH, VON GOTTES GNADEN KÖNIG VON WÜRTTEMBERG, DES HEIL. RÖMISCHEN...

Digitized by Google

Digitized by Google

1.1.1838
185

Friderich,

Von Gottes Gnaden

König von Württemberg,

des heil. Röm. Reichs Erz-Pannier und Churfürst,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

In Folge eines mit des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien Majestät den 12. December vorigen Jahrs abgeschlossenen Staats-Vertrags, welcher als integrirender Haupttheil in dem zwischen gedachter Majestät und des Kaisers von Teutschland und Oesterreich Majestät abgeschlossenen Friedens-Tractat aufgenommen ist, haben Wir die Königliche Würde mit der vollen Souverainität über alle Unsere bisher besessene und neu acquirirte Staaten angenommen, und hierauf die allerhöchste Entschließung gefaßt, die sämtlichen in Unsern Landen bisher angestellten Beamten ihrer bisherigen Dienst-Pflichten und des darauf geleisteten Eides zu entlassen, dieselben aber gegen Leistung des unbedingten Eides der Treue und Unterthänigkeit gegen Unsere allerhöchste Person in ihren Stellen und Aemtern mit dem davon abhangenden Gehalt und Emolumenten wieder zu bestätigen.

Indem Wir Euch nun hievon die allergnädigste Eröffnung machen, wollen Wir Euch zugleich einen Termin von 6 Tagen, von dem Tag der Insinuation an gerechnet, anberaumt haben, um innerhalb desselben nicht nur Eure Erklärung wegen Leistung des unbedingten Eides der Treue und Unterthänigkeit gegen Uns schriftlich abzugeben, sondern auch den Eid selbst, so wie er in dem beigeschlossenen Formular enthalten ist, eigenhändig zu unterschreiben, und denselben nebst Eurer Erklärung zu Unserer Königlichen Regierung einzusenden. Wobei Wir Euch zugleich allergnädigst zu erkennen geben, daß Ihr Euch in diesem Fall als wieder bestätigt anzusehen habt.

Digitized by Google

Zugleich ertheilen Wir Euch Unsern Ober- und Stabs-Beamten allergnädigst den Befehl, vi Commissionis diese Unsere allerhöchste Willens-Meinung den in Euren Aemtern sich aufhaltenden verrechnenden Cameral- und vormalig Kirchenräthlichen Beamten bekannt zu machen, von denselben eben so ihre schriftliche Erklärung, so wie die eigenhändige Unterzeichnung des Eides ungesäumt abzufordern, und solche zu Unserer Königlichen Regierung, nebst einem vollständigen Verzeichnis aller in den Euch allergnädigst anvertrauten Ober- und Stabs-Aemtern sich aufhaltenden verrechnenden Beamten einzusenden.

Daran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart in Cons. Reg. den 1. Jan. 1806.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Digitized by Google

Eyd.

Dem allerdurchlauchtigsten grosmächtigsten König und Herrn, Herrn FRIDERICH, König von Würtemberg, meinem allergnädigsten König und Herrn, gelobe und schwöre ich einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen,

Seiner Königlichen Majestät in allem getreu und hold zu seyn, allerhöchstdero Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden zu warnen, und zu wenden, nach meinem besten Vermögen; insonderheit aber allem demjenigen gewissenhaft und pünktlich nachzukommen, worzu mich theils die unmittelbaren allerhöchsten Befehle Seiner Königlichen Majestät, theils diejenigen, die mir mittelbar durch die mir vorgesetzten Personen oder Stellen zukommen, anweisen werden; auch weder Lieb, Freundschaft, Furcht, Mieth oder Gab anzusehen, sondern solches Alles aufrichtiglich, als weit mein Verstand reicht, zu handlen, wie ich dann solches zuvörderst gegen Gott dem Allmächtigen, und dann Seiner Königlichen Majestät Selbsten, mir getraue zu verantworten; als mir Gott der Allmächtige helfen wolle.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google